

# Egerkingen



**EVE** Elektrizitätsversorgung  
Egerkingen

## Statuten

**Gültig ab 1. Januar 2005**



## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Bestand und Rechtsnatur.....	3
§ 2 Sitz.....	3
§ 3 Zweck.....	3
§ 4 Finanzierung.....	4
§ 5 Kaufmännische Grundsätze           geändert GV 20.06.2016.....	4
§ 6 Finanzierungs- und Tarifgrundsätze .....	4
§ 7 Enteignungsrecht .....	5
§ 8 Oberaufsicht Gemeindeversammlung           geändert GV 07.12.2009 .....	5
§ 9 Kompetenzen des Gemeinderats.....	5
§ 10 Haftung.....	5
II. Organe.....	6
§ 11 Organe.....	6
§ 12 Abberufung und Verantwortlichkeit .....	6
§ 13 Zusammensetzung / Amtsdauer .....	6
§ 14 Sitzungen.....	6
§ 15 Beschlussfassung .....	7
§ 16 Aufgaben    geändert GV 07.12.2009.....	7
§ 17 GeschäftsleiterIn .....	8
§ 18 Aufgabe .....	9
III. Personal .....	9
§ 19 Anstellung; Rechte und Pflichten .....	9
IV. Rechnungswesen .....	9
§ 20 Rechnungsablage           geändert GV 20.06.2016.....	9
§ 21 Abschreibungen; Selbstfinanzierung; Rückstellung.....	9
V. Rechtsmittelverfahren .....	10
§ 22 Beschwerde.....	10
§ 23 Vollstreckung.....	10
VI. Strafbestimmungen.....	10
§ 24 Strafen.....	10
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	10
§ 25 Übergangsbestimmungen .....	10
§ 26 Dotationskapital; Vermögensausscheidung           geändert GV 20.06.2016 .....	11
§ 27 Aufhebung des bisherigen Rechts .....	11
§ 28 Liquidation .....	11
§ 29 Inkrafttreten .....	11

Die Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf § 30 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Egerkingen, vom 25. Oktober 2004, und in Anlehnung an das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn, §§ 158 – 163, beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Bestand und Rechtsnatur**

Unter der Firma „Elektrizitätsversorgung Egerkingen“ (EVE) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Egerkingen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung. Die EVE ist in das Handelsregister einzutragen.

### **§ 2 Sitz**

Der Sitz der EVE befindet sich in Egerkingen.

### **§ 3 Zweck**

- <sup>1</sup> Die EVE beliefert Endverbraucher und Endverbraucherinnen ausreichend, regelmässig und sicher nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit Energie. Sie ist ermächtigt, die dazu erforderlichen Anlagen zu übernehmen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.
- <sup>2</sup> Die EVE erbringt Leistungen auf dem Gebiet der Energieversorgung. Sie kann ihr Leitungsnetz für Zwecke der Kommunikation nutzen und weitere Aufgaben erledigen, die mit ihrem Leistungsangebot zusammenhängen.
- <sup>3</sup> Die EVE kann für ihre eigenen Bedürfnisse oder zu Handelszwecken Energie selber produzieren oder bei Dritten beschaffen und alle damit zusammenhängenden Geschäfte tätigen.
- <sup>4</sup> Die EVE kann unter Beachtung des übergeordneten Rechts und der Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen erwerben und sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit solchen zusammenschliessen.
- <sup>5</sup> Die EVE kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der EVE zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Konzessionsvertrag sowie von Leitungsnetzen und dazugehörigen Anlagen auf Dritte.

## **§ 4 Finanzierung**

Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Dotationskapital und erarbeitete Reserven oder durch Darlehen und sonstiges Fremdkapital beschafft werden.

## **§ 5 Kaufmännische Grundsätze**

geändert GV 20.06.2016

- 1 Die EVE wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und gewinnbringend geführt.
- 2 Die EVE führt für den Bereich Energieversorgung sowie für allfällige weitere Bereiche je getrennte Konten. Die Jahresrechnungen müssen getrennte Bilanzen und Erfolgsrechnungen für die jeweiligen Bereiche enthalten. Für die Rechnungslegung werden das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifischen Reglementsvereinbarungen beachtet.

## **§ 6 Finanzierungs- und Tarifgrundsätze**

- 1 Für die Finanzierung der Energieversorgung erhebt die EVE:
  1. von den Gebäudeeigentümern einmalige Gebühren und Kostenbeiträge für Neuanschlüsse;
  2. von den Kunden wiederkehrende Gebühren für die Abgabe von elektrischer Energie;
  3. von denjenigen, welche eine Leistung veranlassen, Bearbeitungsgebühren für administrative Anwendungen, gesetzliche Kontrollen, die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und dergleichen.
- 2 Die Gebühren und Kostenbeiträge für Neuanschlüsse bemessen sich nach der installierten Anschlussleistung. Die wiederkehrenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus dem betreffenden Versorgungsbereich mindestens die Betriebsaufwendungen mit Einschluss der Abschreibungen, der Sicherstellung der Werterhaltung der Anlagen, einer angemessenen Verzinsung des Fremd- und Eigenkapitals und der vorgegebenen Abgaben an die Einwohnergemeinde Egerkingen decken.
- 3 Über die Deckung der Aufwendungen hinaus sollen die Einnahmen aus der Stromversorgung einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben.
- 4 Die Bedingungen für Anschluss und Energielieferung und die Höhe der einmaligen Gebühren und Kostenbeiträge für Neuanschlüsse sowie die wiederkehrenden Gebühren für die Abgabe elektrischer Energie sind in einem Abgabereglement sowie in einer Tarif- und Gebührenordnung festzuhalten.

## **§ 7 Enteignungsrecht**

Die EVE verfügt zur Ausübung ihres Versorgungsauftrags über das Enteignungsrecht gemäss geltendem Elektrizitätsgesetz.

## **§ 8 Oberaufsicht Gemeindeversammlung**

geändert GV 07.12.2009

- <sup>1</sup> Die EVE untersteht der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung.
- <sup>2</sup> Im Rahmen der Oberaufsicht ist der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen alljährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz und der Erfolgsrechnung zur Beschlussfassung und der Voranschlag zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst die Statuten der EVE und den Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Egerkingen und der EVE.

## **§ 9 Kompetenzen des Gemeinderats**

Der Gemeinderat hat im Zusammenhang mit der EVE folgende Befugnisse:

1. Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
2. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates
3. Regelung der Entschädigung des Verwaltungsrates
4. Festlegung der Abgeltung an die Einwohnergemeinde Egerkingen im Rahmen des Konzessionsvertrages
5. Erlass der Geschäftsreglemente

## **§ 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der EVE haftet das Vermögen der Unternehmung. Eine Haftung der Einwohnergemeinde Egerkingen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **II. Organe**

### **A. Allgemeines**

#### **§ 11 Organe**

Organe der EVE sind:

- der Verwaltungsrat (VR)
- die Geschäftsleitung (GL)
- die Revisionsstelle

#### **§ 12 Abberufung und Verantwortlichkeit**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Revisionsstelle jederzeit abberufen.
- <sup>2</sup> Das Disziplinarrecht, die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons Solothurn.

### **B. Verwaltungsrat**

#### **§ 13 Zusammensetzung / Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Wählbar sind Personen aus dem Versorgungsgebiet der EVE.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen bestimmt ein Gemeinderatsmitglied in den Verwaltungsrat.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer des Verwaltungsrats fällt mit derjenigen der Behörden der Einwohnergemeinde Egerkingen zusammen.

#### **§ 14 Sitzungen**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrates dies schriftlich verlangen. Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen (Vorschlag/Rechnungsablage) statt.
- <sup>2</sup> Die Einladung bezeichnet sämtliche Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen und/oder mit Aktenauflage bekannt zu geben.
- <sup>3</sup> Den Vorsitz übernimmt der Präsident oder die Präsidentin, bei dessen bzw. deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

- 4 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen und vom Präsidenten oder der Präsidentin sowie dem Protokollführer oder der Protokollführerin, der oder die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein müssen, zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Beschlussfassung**

- 1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als angenommen, indem der oder die Vorsitzende zugestimmt hat.
- 3 Auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin, bei dessen oder deren Verhinderung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied Beratung in einer Sitzung verlangt, Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Verwaltungsrates.
- 4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.
- 5 Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

## **§ 16 Aufgaben**

geändert GV 07.12.2009

- 1 Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Unternehmung aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch die Statuten oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind.
- 2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Pflichten und Befugnisse:
  1. Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und des Protokollführers oder der Protokollführerin;
  2. Wahl des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin;
  3. Festlegung der Arbeitsentschädigungen des Geschäftsstellenpersonals im Rahmen der DGO der Einwohnergemeinde Egerkingen;
  4. Ausarbeitung und Genehmigung des Voranschlages, welcher der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen ist, Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlung;

5. Beschlussfassung über alle Ausgaben gemäss Festlegung im Geschäftsreglement, die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlich sind;
6. Festlegung der Geschäftspolitik;
7. Erlass der Tarif- und Gebührenordnung für die Energieabgabe und das Erbringen von Dienstleistungen im Rahmen der vorgenannten Finanzierungsgrundsätze, Verabschiedung der Abgabenreglemente und des Konzessionsvertrages zuhanden der Gemeindeversammlung;
8. Entscheid über neue Dienstleistungen und über Beteiligungen an anderen Unternehmen im Rahmen des Zwecks und unter Beachtung des übergeordneten Rechts und der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung;
9. Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten;
10. Abschluss von Konzessionsverträgen mit zu versorgenden Drittgemeinden;
11. Erlass eines Geschäftsreglements zusammen mit dem Gemeinderat, welches insbesondere die Geschäftsführung durch die Geschäftsleitung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt;
12. Erlass von Personalweisungen.

Die Verwaltungsratsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

## **C. GeschäftsleiterIn**

### **§ 17 GeschäftsleiterIn**

- <sup>1</sup> Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin untersteht dem Verwaltungsrat und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- <sup>2</sup> Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil (ohne Stimmrecht) und hat das Recht, Anträge zu stellen.
- <sup>3</sup> Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin vertritt die Unternehmung nach aussen.
- <sup>4</sup> Im Übrigen sind die Befugnisse des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin im Geschäftsreglement festgelegt.

## **D. Revisionsstelle**

### **§ 18 Aufgabe**

- 1 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen setzt als Revisionsstelle für die EVE eine anerkannte und nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene Revisionsgesellschaft ein.
- 2 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem Verwaltungsrat zuhanden der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- 4 Die Art. 727 ff des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemässe Anwendung.

## **III. Personal**

### **§ 19 Anstellung; Rechte und Pflichten**

Das Personal ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich nach den Rechten und Pflichten in der DGO der Einwohnergemeinde Egerkingen anzustellen.

## **IV. Rechnungswesen**

### **§ 20 Rechnungsablage**

geändert GV 20.06.2016

- 1 Die Rechnung wird auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.
- 2 Für die Rechnungslegung gilt das Schweizerische Obligationenrecht.
- 3 Die EVE weist die Ergebnisse der operativen Geschäftsbereiche separat aus.
- 4 Der von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde genehmigte Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie der Revisionsbericht sind dem Amt für Gemeinden bis 31. Juli einzureichen. Für die Rechnungsabnahme gelten die Bestimmungen nach § 157 Abs. 4 und 5 des Gemeindegesetzes.

### **§ 21 Abschreibungen; Selbstfinanzierung; Rückstellung**

- 1 Die Abschreibungen sind nach branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedarfsgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen.

- 2 Für Risiken sind angemessene Rücklagen zu bilden.

## **V. Rechtsmittelverfahren**

### **§ 22 Beschwerde**

- 1 Gegen Verfügungen, welche der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin gestützt auf diese Statuten erlässt, kann beim Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheide beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970.
- 3 Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheide sind innert zehn Tagen nach Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

### **§ 23 Vollstreckung**

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der EVE oder der zuständigen Behörde sind gemäss Artikel 80 Absatz 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

## **VI. Strafbestimmungen**

### **§ 24 Strafen**

- 1 Die EVE ist befugt, im Rahmen der der Einwohnergemeinde Egerkingen zustehenden Strafkompetenzen Strafnormen über Widerhandlungen gegen die von ihr erlassenen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse aufzunehmen.
- 2 Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Übergangsbestimmungen**

- 1 Sämtliche bisher dem Gemeinderat zustehenden Kompetenzen gehen an den Verwaltungsrat über, sofern in diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 2 Bis zum Erlass eines neuen Energiereglements durch den Verwaltungsrat gilt das bisherige Energiereglement der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 4. Juni 1973, soweit in diesen Statuten oder im Konzessionsvertrag keine abweichenden Bestimmungen bestehen. Sämtliche gemäss Energiereglement der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat oder der Werkkommission zustehenden Kompetenzen gehen an den Verwaltungsrat der EVE über.

- <sup>3</sup> Soweit die Einwohnergemeinde Egerkingen im Tätigkeitsgebiet der EVE Verträge abgeschlossen hat, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten auf die EVE über.

**§ 26 Dotationskapital; Vermögensausscheidung**      geändert GV 20.06.2016

- <sup>1</sup> Das Grundkapital der EVE besteht aus einem Dotationskapital von 2.5 Mio. Franken.
- <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Egerkingen stellt der EVE das Dotationskapital zur Verfügung.
- <sup>3</sup> Die Entschädigung für das Dotationskapital ist Teil der jährlichen Ausschüttung an die Einwohnergemeinde.

**§ 27 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden alle damit im Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

**§ 28 Liquidation**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen kann bei Vorliegen zwingender Umstände (Gesetzesänderungen, wirtschaftliche Gegebenheiten, usw.) die Liquidation der selbständigen, öffentlich-rechtlichen Unternehmung beschliessen und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das Gemeindewerk übertragen und als Spezialfinanzierung weiterführen.

**§ 29 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Annahme des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 2004 über die Bildung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmung „Elektrizitätsversorgung Egerkingen (EVE)“ und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement per 1. Januar 2005 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen genehmigt am 25. Oktober 2004

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN  
Namens der Gemeindeversammlung

sig Kurt Rütli  
Gemeindepräsident

sig Jules Bättig  
Gemeindeschreiber

Änderung von § 8, Abs. 2 und Ergänzung von § 16 von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen genehmigt am 7. Dezember 2009

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt am 15. Juli 2010

**EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN**  
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Johanna Bartholdi      sig. Kurt Wyss  
Gemeindepräsidentin      Leiter Verwaltung

---

Änderung von § 5, Abs. 1, Ergänzung von § 5 mit Abs. 2, Änderung von § 20, Abs. 2, Ergänzung von § 20 mit Abs. 3 und 4, Änderung von § 26, Abs. 1, Ergänzung von § 26 mit Abs. 2 und 3, von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen genehmigt am 20. Juni 2016.

**EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN**  
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Johanna Bartholdi      sig. Elvira Biedermann  
Gemeindepräsidentin      Leiterin Verwaltung

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 12. Januar 2017